VERORDNUNG (EWG) Nr. 841/80 DER KOMMISSION

vom 2. April 1980

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1407/78 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nach Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden sowie für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Alkoholessig nach Belgien und Luxemburg

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 46,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1407/78 der Kommission (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2600/78 (2), wurde für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nach Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden sowie für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Alkoholessig nach Belgien und Luxemburg eine Ausgleichsabgabe festgesetzt. Damit sollten die Schwierigkeiten behoben werden, die sich für einige Mitgliedstaaten durch die in Frankreich gewährte Beihilfe bei der Ausfuhr von Alkohol ergaben.

In Frankreich ist am 1. Januar 1980 eine neue Regelung für Alkohol in Kraft getreten.

Ohne der Beurteilung bestimmter Aspekte dieser Regelung hinsichtlich anderer Bestimmungen des Vertrages sowie der sich daraus möglicherweise ergebenden Konsequenzen vorzugreifen, zeigt die Prüfung der insbesondere aufgrund der genannten Regelung eingetretenen Wirtschaftslage, daß die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausgleichsabgabe nicht mehr gegeben sind. Infolgedessen ist die Verordnung (EWG) Nr. 1407/78 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1407/78 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1980 aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 313 vom 7. 11. 1978, S. 18.